Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. October 1859.

1. Nutzbarmachung der einzuzahlenden Anleihebeträge.

Der Senat findet ebenfalls kein Bedenken, den in dem Berichte der Finanzdeputation gestellten Antrag wegen Nutzbarmachung der einzuzahlenden Anleihebeträge zu genehmigen. Er hat demgemäß die genannte Deputation ermächtigt, die eingehenden Beträge der Anleihe auf eine nach ihrem Ermessen geeignet erscheinende Weise, sei es bei der Bremer Bank, sei es auf eine andere möglichst sichere Art, interimistisch nutzbar zu machen.

2. Bau eines neuen Amthauses zu Bremerhaven.

Auch der Senat bewilligt den Neubau eines Amthauses zu Bremerhaven in der von der Baudeputation unter dem 31. März d. J. vorgeschlagenen Weise, gleichwie die dafür veranschlagte Geldverwendung von 19,000 Thalern.

Daß dem zweiten Beamten des Amts Bremerhaven die von der Bürgerschaft in Anregung gebrachte Beihülfe zu Theil werde, ist dem Senate genehm.

3. Verbreiterung der Straße hinter der Mauer.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß hat der Senat die Convoyedeputation beauftragt eine specielle Ausarbeitung des bezeichneten Projects nebst Kostenanschlägen vorzulegen.

4. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft, daß etwa erforderliche Vorschüsse für den laufenden Haushalt aus den eingehenden Anleihegeldern vorschußweise zu entnehmen seien, tritt der Senat bei, und wird die Finanzdeputation demgemäß verfahren.

5. Verlag der Bremer Nachrichten.

Der Senat hat gleich Anfangs darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Frage: ob und unter welchen Modalitäten der Verlag der Bremer Nachrichten einem Privatunternehmer zu übertragen sei? es lediglich um eine Regierungsmaßregel sich handle, über die — abgesehen von der Erwägung, in welcher Weise die Concession für die Staatseinnahmen nutzbar zu machen sei — zu entscheiden, verfassungsmäßig nur dem Senate zustehe. Schon aus diesem Grunde hat er ein Eingehen auf die von der Bürgerschaft gewünschte Deputationsberathung, aus welchem das Gegentheil gefolgert werden könnte, nicht für stattnehmig erachtet. — Daß im Interesse der Sache eine gutachtliche Aeußerung über die bei dieser Frage in Betracht kommenden nicht finanziellen Gesichtspunkte von Seiten einer gemeinschaftlichen Deputation wünschenswerth sei, kann der Senat zwar auch gegenwärtig nicht zugeben, da er das Bedürfniß eines derartigen gutachtlichen Beiraths in einer an sich sehr einfachen und von ihm bereits hinreichend erwogenen Angelegenheit nicht zu erkennen vermag, der Bürgerschaft ihrerseits aber, auch ohne Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation, es nicht an Gelegenheit fehlen kann, etwaige Wünsche in fraglicher Beziehung zur Kenntniß des Senats zu bringen. Da inzwischen die Bürgerschaft auf die Erörterung der Angelegenheit im Kreise einer Deputation einen besonderen Werth zu legen scheint, so kann der Senat es sich immerhin gefallen lassen, daß die niederzusetzende Deputation, außer dem zur gemeinsamen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Puncte, auch die von der Letzteren in ihrem Beschlusse vom 4. Mai d. J. angeregte Frage zum Gegenstande ihrer Berathung und Berichtserstattung mache. Zu seinen Mitgliedern für diese Deputation hat der Senat die Herren Senator Smidt, Senator Donandt und Senator Gildemeister ernannt.

6. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar.

Der Senat giebt der Bürgerschaft beifolgend Kenntniß von einem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage, welchen im Namen und Auftrage der drei Senate der zu Zanzibar ansässige Kaufmann Herr Wilhelm O'Swald von Hamburg, mit dem dortigen Sultan verhandelt und am 13. Juni d. J. unterzeichnet hat. Es werden den Bürgern der Hansestädte durch eine ausdrückliche Stipulation dieses Vertrags die Rechte der meistbegünstigten Nation in jenem Lande eingeräumt und auch in sonstiger Hinsicht durch denselben nur Bestimmungen getroffen, welche mit den Interessen der Hansestädte im Einklange stehen und außerdem in den neuerdings von England, den Vereinigten Staaten u. a. mit Zanzibar geschlossenen Verträgen ihren Vorgang finden. Die vorbehaltene Ratification dürfte somit unbedenklich zu ertheilen sein und fordert der Senat die Bürgerschaft auf, ihm hiezu ihre Mitgenehmigung auszusprechen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 31. Octbr. 1859.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar.

Nachdem Se. Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar und der zubehörigen Länder, in Betracht des ausgedehnten und schnell zunehmenden Handels und der Schifffahrt zwischen den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und seinen eigenen Besitzungen die Vorschläge der Senate der genannten Freistaaten zur Verhandlung eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages für die Unterhaltung der gegenseitigen Wohlfahrt und des gegenseitigen Handelsinteresses willfährig entgegengenommen hat, haben die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg demgemäß den Herrn William Henry O'Swald junr., einen Bürger des Hanseatischen Freistaates Hamburg und gegenwärtig in der Stadt Zanzibar, auf der Insel Zanzibar, ansässig, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, und hat Se. Hoheit der Sultan von Zanzibar Seyed Magid Bin Seyed beschlossen, mit dem genannten Bevollmächtigten die Verhandlung persönlich zu führen. Nachdem der Bevollmächtigte der vorbenannten Hanseatischen Freistaaten Sr. Hoheit dem Sultan von Zanzibar nachgewiesen, daß er mit den erforderlichen Vollmachten versehen worden, ist der nachfolgende Vertrag mit Genehmigung der beiden Hohen contrahirenden Theile abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar, sein.

Artikel 2.

Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen völlige Freiheit haben, in alle Häfen der Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans Seyed Magid Bin Seyed von Zanzibar mit ihren Schiffsladungen, welcher Art dieselben auch sein mögen, einzulaufen. Sie sollen die Freiheit haben, dieselben an irgend einen der Unterthanen des Sultans oder an Andere, welche sie zu kaufen wünschen, zu verkaufen oder dieselben gegen irgend welches Natur- oder Industrieerzeugniß des Reiches oder gegen andere Artikel, welche daselbst vorhanden sind, zu vertauschen. Für die Artikel, welche die Kaufleute der vorgenannten Hanseatischen Freistaaten verkaufen oder für die Waaren, welche sie zu kaufen wünschen, soll von Sr. Hoheit dem Sultan oder seinen Beamten kein Preis festgesetzt werden, vielmehr soll der Handel gegenseitig frei sein,